

Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Vom 18. Mai 2006

GS 35.\$

Der Landrat des Kantons Basel Landschaft beschliesst:

§ 1 Fertigstellung der H2

¹ Das vom Landrat am 6. Februar 1995 beschlossene Generelle Projekt *Jurastrasse J2+ (Situationsplan 1:5000, Nr. GE 250) wird mit den notwendigen und bis anhin vorgenommenen Projektanpassungen und Projektänderungen unverzüglich verwirklicht.

² Die Bauarbeiten können in die Etappen *Anschluss Liestal Nord+ und *Anschluss Liestal Nord bis Anschluss Pratteln+ unterteilt werden.

§ 2 Fonds zum Bau der H2 Pratteln Liestal

¹ Zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln Liestal abzüglich der bereits angefallenen Kosten für Planung und Landerwerb wird ein Fonds geöfnet.

² Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuer Rabattes gemäss dem Gesetz vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben;
- b. Drittmittel, insbesondere Mittel des Bundes, die für den Bau der H2 Pratteln Liestal zweckgebunden sind.

³ Während der Bauphase dürfen Gelder aus dem Fonds auch verwendet werden für technische und sonstige Vorkehrungen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Rheinstrasse, namentlich zur Eindämmung von Gefahren wegen Verkehrsüberlastungen.

⁴ Für die Redimensionierung und die Sanierung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission, die ihm als beratendes Organ bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung

¹ GS 27.762, SGS 341

\$

der H2 Pratteln Liestal zur Seite steht.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Wirtschafts und der Verkehrsverbände.

§ 4 Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben

Das Gesetz vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 15a Zeitlich befristete Aufhebung des Verkehrssteuer Rabattes

¹ § 10a wird per 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt.

² Von der Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer Rabattes gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

³ Reichen nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 die Fondsmittel für die Fertigstellung der H2 Pratteln-Liestal gemäss § 1 des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal nicht aus und kann zu diesem Zeitpunkt der Fehlbetrag nicht durch rechtskräftig zugesicherte Beiträge des Bundes gedeckt werden, so verlängert sich die befristete Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes so lange, bis die Finanzierung gemäss § 2 dieses Gesetzes (Fonds zum Bau der H2 Pratteln-Liestal) gesichert ist, im Maximum jedoch um weitere 5 Jahre.

§ 5 In Kraft Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 18. Mai 2006

Im Namen des Landrates
der Präsident: Nussbaumer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 27.762, SGS 341

\$